

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten **Benedikt Lux (GRÜNE)**

vom 02. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2015) und **Antwort**

#### **Geldwäscheprävention in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verpflichtete im Sinne des § 2 Geldwäschegesetz (GwG), die der Aufsicht des Landes Berlin unterliegen, gibt es in Berlin? (Bitte nach den einzelnen Verpflichtetengruppen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Finanzunternehmen), 5 (Versicherungsvermittler), 7a (nicht verkammerte Rechtsbeistände), Nr. 9 (Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen), Nr. 10 (Immobilienmakler), Nr. 11 (Spielbanken) und Nr. 13 (Güterhändler, insb. KFZ-Händler, Immobilienhändler und Juweliere/Goldhändler) aufschlüsseln. Falls keine genaue Zahl bekannt ist, bitte eine qualifizierte Schätzung für die einzelnen Verpflichtetengruppen angeben.)

Zu 1.: Die nachfolgenden Angaben beruhen auf aktuellen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (mit Ausnahme der Angaben zu den Spielbanken und den nicht verkammerten Rechtsbeiständen/ Rechtsdienstleistern):

**Finanzunternehmen** (§ 2 Abs. 1 Nr.3<sup>1</sup>): Der Begriff der Finanzunternehmen wird statistisch nicht erfasst.

**Versicherungsvermittler** (§ 2 Abs. 1 Nr. 5): Erfasst sind **1393** Betriebe. Hier ist jedoch zu beachten, dass eine statistische Trennung zwischen gebundenen Versicherungsvermittlern, die ausschließlich für eine Versicherung tätig sind und ungebundenen Versicherungsvermittlern nicht erfolgt. Ausschließlich die ungebundenen Versicherungsvermittler unterfallen der Aufsicht des Landes Berlin.

**Nicht verkammerte Rechtsbestände** (§ 2 Abs. 1 Nr. 7a): Hierbei handelt es sich um Rechtsdienstleistende. Registriert sind derzeit **84** Inkassodienstleistende, **39** Rentenberatende und **16** Rechtsdienstleistende im Bereich von ausländischem Recht. Es wird allerdings statistisch nicht erfasst, ob und inwieweit diese registrierten Rechtsdienstleistenden überhaupt Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7a wahrnehmen.

**Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 9): Eine Beantwortung ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfasst lediglich Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen. Unter diesen Begriff fallen in erheblichem Ausmaß auch Institutionen, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) unterliegen. Eine weitere Differenzierung, insbesondere eine Differenzierung nach der zuständigen Geldwäscheaufsichtsbehörde, wird vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nicht vorgenommen. In Bezug auf die in der zitierten Bestimmung des GwG ebenfalls genannte Bereitstellung eines Sitzes oder vergleichbarer Dienstleistungen (Nr. 9 c) ist diese Vorschrift dahingehend zu interpretieren, dass insoweit nur die Bereitstellung virtueller Bürodienstleistungen erfasst wird. Wäre es anders, so unterfiele jeder Vermietende von Gewerbeimmobilien den Bestimmungen des GwG. Das ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfasst die Anbietenden virtueller Bürodienstleistungen nicht eigens.

**Immobilienmakler** (§ 2 Abs. 1 Nr. 10): Erfasst sind **2254** Betriebe.

**Spielbanken** (§ 2 Abs. 1 Nr. 11): In Berlin ist **eine** Spielbank tätig.

Für den Bereich der **Güterhändler** (§ 2 Abs. 1 Nr. 13) ist zu beachten, dass es den Begriff des Güterhändlers außerhalb des GwG nicht gibt. Daher ist eine statistische Erfassung von Güterhändlern nicht möglich. Es lassen sich jedoch unter Zugrundelegung von Erkenntnissen des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts bestimmte Branchen ermitteln, in denen das Risiko der Geldwäsche auf Grund der gelegentlichen bis häufigen Verwendung hoher Bargeldbeträge hoch bis sehr hoch ist. Folgendes ergibt sich aus der Übersicht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg:

<sup>1</sup> Bestimmungen ohne Zitat sind solche des GwG.

<b>1</b>	Pferdehandel	Großhandel mit lebenden Tieren	<b>8</b>
<b>2</b>	Edelmetall	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	<b>4</b>
<b>3</b>	Tuning	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	<b>19</b>
		Handel mit Krafträdern, Kraftrradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	<b>152</b>
<b>4</b>	KfZ Händler	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	<b>1326</b>
		Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	<b>46</b>
<b>5</b>	Flugzeug und Helikopterbau	Luft- und Raumfahrzeugbau	<b>5</b>
		Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	<b>2</b>
<b>6</b>	Hochwertige Elektronik	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	<b>50</b>
		Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	<b>24</b>
		Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	<b>117</b>
<b>7</b>	Pelzhändler	Herstellung von Pelzwaren	<b>9</b>
		Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren (Pelzwaren enthalten)	<b>182</b>
		GH mit Textilien	<b>129</b>
		Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	<b>156</b>
		EH mit Textilien	<b>373</b>
		EH mit Bekleidung	<b>1373</b>
<b>8</b>	Möbel	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat	<b>706</b>
<b>9</b>	Juweliere	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasienschmuck)	<b>122</b>
		Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	<b>441</b>
<b>10</b>	Kunsthandel	Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren - enthält Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln)	<b>1359</b>
		Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen	<b>606</b>
<b>11</b>	Reiseveranstalter	Reiseveranstalter	<b>265</b>

Insgesamt ergibt dies eine Zahl von **7474 Güterhändlern**, bei denen strukturbedingt ein Risiko besteht, dass sie für Geldwäsche missbraucht werden.

2. Welche Behörde übernimmt in Berlin jeweils die Aufsicht gem. § 16 GwG über die einzelnen unter 1. aufgeführten Verpflichtetengruppen? Ist die Aufsicht auf verschiedene Behörden verteilt und wenn ja, wieso? Wäre aus Sicht des Senates eine Bündelung der Aufgaben der Aufsicht nach dem GwG bei einer Behörde – etwa dem Landeskriminalamt oder der Finanzaufsicht sinnvoll? Wie begründet der Senat seine Auffassung?

Zu 2.: § 2 Abs. 1 führt die Verpflichteten, die die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes umzusetzen haben, abschließend auf. Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden folgen aus § 16 Abs. 2. Teilweise handelt es sich bei den Aufsichtsbehörden um Bundesbehörden, etwa die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) bei Banken und Versicherungen oder etwa um berufsständische Kammern, wie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

In Berlin sind folgende Behörden mit Aufgaben im Bereich der Geldwäschewaufsicht betraut:

- **Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung**

Diese ist für Finanzunternehmen (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3), Versicherungsvermittler (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5), Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder, (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9) Immobilienmakler (gemäß § 2 Abs. 1 Nr.) und Personen, die mit gewerblichen Gütern handeln (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13), zuständige Aufsichtsbehörde. Die landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage folgt aus § 2 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) in Verbindung mit Nr. 12 Abs. 9 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord).

- **Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz**

Diese ist für registrierte Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7a i. V. m. § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) (nicht verkammerte Rechtsbeistände, Rechtsdienstleister) zuständige Aufsichtsbehörde. Die landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage folgt aus § 19 RDG vom 13. Juni 2008 in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach § 19 RDG vom 08. Juli 2010. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat in der genannten Rechtsverordnung die Zuständigkeit an die für die Durchführung des RDG zuständigen Aufsichtsbehörden übertragen. Das sind die Präsidentin des Kammergerichts sowie die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg.

- **Senatsverwaltung für Inneres und Sport**

Diese ist für Spielbanken (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11) zuständige Aufsichtsbehörde. Die landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage folgt aus § 2 Abs. 4 Satz 1 des ASOG in Verbindung mit Nr. 5 Abs. 5 ZustKat Ord.

Die Aufteilung auf verschiedene Senatsverwaltungen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe. Für die Spielbanken ist es sinnvoll, die Geldwäschewaufsicht als eine Annexzuständigkeit im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über Spielbanken bei der hierfür zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport anzusiedeln. Für den Bereich der nicht verkammerten Rechtsbeistände wird die Aufsicht nach dem GwG auf Grund der Sachnähe zu Angelegenheiten des Rechtsdienstleistungsgesetz von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wahrgenommen. Für den Bereich der sonstigen Verpflichteten, für die das Land zuständig ist, ergibt sich die Sachnähe der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung aus deren Zuständigkeit für Fragen des Wirtschaftsrechts und des Gewerberechts.

Von Berlin und anderen Bundesländern ist im Rahmen des Bund-Länderaustauschs (BLA) GwG mehrmals angeregt worden, die Aufgaben der Geldwäschewaufsicht einer zentralen Bundesbehörde zu übertragen, etwa der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder dem Zoll. Diese Anregungen sind vom Bund nicht aufgegriffen worden.

3. Wie viel Personal (in VZÄ) steht in welchen Behörden für den Vollzug des GwG jeweils zur Verfügung? Falls die mit der Aufsicht nach dem GwG betrauten MitarbeiterInnen auch weitere Aufgaben wahrnehmen: welche weiteren Aufgaben übernehmen die MitarbeiterInnen und wie viel Zeit steht für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem GwG zur Verfügung? Über welche spezifischen Qualifikationen verfügen die mit diesen Aufgaben betrauten MitarbeiterInnen? (Bitte nach den einzelnen Verpflichtetengruppen aufschlüsseln).

Zu 3.: Für den Bereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sind im insoweit nachgeordneten Bereich (Präsidentin des Kammergerichts und Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg) folgende Stellenanteile vorgesehen: Insgesamt 36 Anteile eines Vollzeitäquivalents im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (verteilt auf 3 Dienstkräfte), 27 Anteile eines Vollzeitäquivalents im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (verteilt auf 2 Dienstkräfte) und 20 Anteile eines Vollzeitäquivalents im Richterdienst (vergleichbar höherer Dienst). Diese Dienstkräfte sind neben den Aufgaben nach dem GwG auch mit Aufgaben des RDG, sowie Angelegenheiten der Notarinnen und Notare, der Dienstaufsicht über die Anwaltschaft, Disziplinarangelegenheiten, Aufgaben in der Rechtsprechung, sowie teilweise mit Aufgaben des inneren Dienstes betraut. Eine weitere Aufschlüsselung ist nicht möglich.

Im Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport werden die Aufgaben nach dem GwG in der Arbeitsgruppe Glückspielrecht wahrgenommen. Dieser Arbeitsgruppe obliegt daneben die Bearbeitung von Fragen des Glückspielordnungsrechts in Berlin. Das sind insbesondere Fragen, die sich aus dem Glückspielstaatsvertrag, dem Ausführungsgesetz hierzu, dem Gesetz über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und dem Spielban-

kengesetz ergeben. In der Arbeitsgruppe sind drei Vollzeitäquivalente des nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienstes vorhanden (1 höherer Dienst, 1 gehobener Dienst, 1 mittlerer Dienst). Es handelt sich um Mitarbeiter des allgemeinen Verwaltungsdienstes. Feste Zeitkontingente, gerade für die Bearbeitung der Aufgaben nach dem GwG, können nicht angegeben werden. Die Tätigkeit erfolgt vielmehr abhängig vom jeweiligen Bedarf.

Im Bereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung wird die Aufgabe der Geldwäscheaufsicht im Referat Unternehmensservice, Einheitlicher Ansprechpartner, Wirtschafts- und Gewerberecht und dort in der Arbeitsgruppe Gewerberecht, gewerbliches Spielrecht und Geldwäscheaufsicht wahrgenommen. Für die Erfüllung der Aufgaben des GwG sind laut Stellenplan zwei Vollzeitäquivalente im nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst (1 gehobener Dienst, 1 höherer Dienst) vorgesehen. Der Leiter der Arbeitsgruppe verfügt aus vorherigen Verwendungen in verschiedenen deutschen und europäischen Polizeibehörden über Erfahrungen im Bereich der dem Thema Geldwäsche verwandten Vermögensabschöpfung.

4. Wie viele Informationsveranstaltungen zu den Pflichten aus dem GwG mit wie vielen teilnehmenden Unternehmen wurden jeweils in den Jahren 2011 – 2014 durchgeführt? Wie viele Unternehmen wurden durch andere Maßnahmen (etwa versandte Informationsbroschüren etc.) direkt und unmittelbar über ihre Pflichten im Bereich der Geldwäscheprävention informiert? (Bitte nach Jahren und Verpflichtetengruppen aufschlüsseln).

Zu 4.: Von Seiten der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung wurde in den Jahren 2011 und 2012 jeweils eine Veranstaltung zusammen mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) Berlin durchgeführt. Die Veranstaltungen richteten sich an alle Verpflichteten des GwG, soweit sie der Aufsicht dieser Senatsverwaltung unterfielen. Im Jahr 2013 wurden darüber hinaus eine Veranstaltung für Güterhändlerinnen und Güterhändler und drei Veranstaltungen mit Verbänden der Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler durchgeführt. Im Jahr 2014 wurde eine Veranstaltung mit einem Verband der Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler durchgeführt. Darüber hinaus nehmen Angehörige der Senatsverwaltung mehrmals im Jahr an Fachtagungen zum Thema „gute Unternehmensführung, Compliance“ teil, in welchen sie auf die Aufsichtstätigkeit dieser Verwaltung hinweisen und sich als Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner anbieten.

Im Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport finden anlassabhängig Besprechungen mit der Spielbank Berlin statt, in denen es auch um Fragen der Anwendung des GwG geht.

5. Wie viele anlasslose Prüfungen nach § 16 Abs. 3 GwG wurden in Berlin jeweils in den Jahren 2011 – 2014 durchgeführt? Nach welchen Kriterien, bzw. auf welcher Grundlage (z.B. branchenspezifische Risikoanalysen) werden Prioritäten bei den Kontrollen gesetzt? (Bitte nach Jahren und nach den einzelnen Verpflichtetengruppen aufschlüsseln)

Zu 5.: Im Bereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung wurden im Jahr 2012 acht Prüfungen bei Güterhändlerinnen und Güterhändlern durchgeführt. Im Jahr 2013 wurden vier Prüfungen bei Güterhändlerinnen und Güterhändlern und eine Prüfung bei einem Immobilienmakler durchgeführt. Im Jahr 2014 wurden zwei Prüfungen bei Güterhändlern durchgeführt. Darüber hinaus beteiligten sich Kräfte der Senatsverwaltung im Jahre 2014 an einer konzertierten Aktion im Bereich eines Autohandelsplatzes, bei dem vor Ort befindliche Autohändlerinnen und Autohändler durch Angehörige der Polizei, des Zolls, des Ordnungsamtes und der Senatsverwaltung jeweils im Rahmen der eigenen Zuständigkeit überprüft wurden. Im Jahr 2014 wurde ebenfalls auf Grund eines Amtshilfeersuchens der Geldwäscheaufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Vorortprüfung bei einem Güterhändler vorgenommen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Verpflichteten wird die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung vom Polizeipräsidenten in Berlin, Landeskriminalamt beraten.

Im Jahr 2012 wurde die Spielbank Berlin durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport einer umfassenden anlasslosen Prüfung unterzogen.

6. Wie viele Kontrollen im schriftlichen Verfahren wurden in Berlin jeweils in den Jahren 2011 – 2014 durchgeführt? (Bitte nach Jahren und nach den einzelnen Verpflichtetengruppen aufschlüsseln)

Zu 6.: Im Jahr 2012 wurden **55** Immobilienmaklerinnen und -makler schriftlich geprüft.

7. Wie viele Beanstandungen bzw. Verwarnungen, wie viele Ordnungsverfahren und wie viele Bußgeldverfahren i.S. des § 17 GwG wurden jeweils in den Jahren 2011-2014 verhängt bzw. durchgeführt? (Bitte nach Jahren und nach den einzelnen Verpflichtetengruppen aufschlüsseln)

Zu 7.: Im Jahr 2012 wurde im Bereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung eine Verwarnung gegen einen Güterhändler ausgesprochen. Im Jahr 2013 wurden im Bereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung fünf Verfahren mit einem Bußgeld abgeschlossen. Im Jahr 2013 wurden im Bereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung darüber hinaus zwei Verfahren gegen Güterhändler eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Im Rahmen der letztgenannten Verfahren wurden von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technolo-

gie und Forschung jeweils Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten vollstreckt. Die Auswertung der bei den Durchsuchungen beschlagnahmten Unterlagen gestaltet sich zeitaufwändig.

8. Wie vielen Unternehmen ist jeweils in den Jahren 2011-2014 die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten i. S. des § 9 Abs. 4 GwG auferlegt worden? (Bitte nach Jahren und nach den einzelnen Verpflichtetengruppen aufschlüsseln)

Zu 8.: Von der Möglichkeit, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anzuordnen, ist in Berlin bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die Spielbank Berlin verfügt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 über einen Geldwäschebeauftragten.

9. Bei wie vielen Unternehmen ist jeweils in den Jahren 2011-2014 die Erfüllung von internen Sicherungsmaßnahmen i. S. des § 9 Abs. 5 GwG angeordnet worden? (Bitte nach Jahren und nach den einzelnen Verpflichtetengruppen aufschlüsseln).

Zu 9.: Von dieser Möglichkeit ist in Berlin bislang kein Gebrauch gemacht worden.

10. Hält der Senat die personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörden in Berlin für ausreichend, um nachhaltig und effektiv Prävention von Geldwäsche in der Stadt zu gewährleisten?

Zu 10.: Der Zweck des GwG liegt in der Verhinderung der Geldwäsche durch Melde- und Verhaltenspflichten auf Seiten der Verpflichteten. Aufklärungs- und Informationsarbeit ist dabei von herausragender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist die personelle Ausstattung ausreichend.

Berlin, den 18. Februar 2015

In Vertretung

Guido B e e r m a n n

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Feb. 2015)